



# Fachforum – Drohnen am Bau Drohnenversicherung für den gewerblichen Einsatz

Matthias Tranziska, HDI Vertriebs AG, Regionaldirektion München

# Agenda

---

**1** Aktuelle Ausgangslage

---

**2** Rechtliche Grundlagen

---

**3** Sensibilisierung

---

**4** Versicherungslösung

---

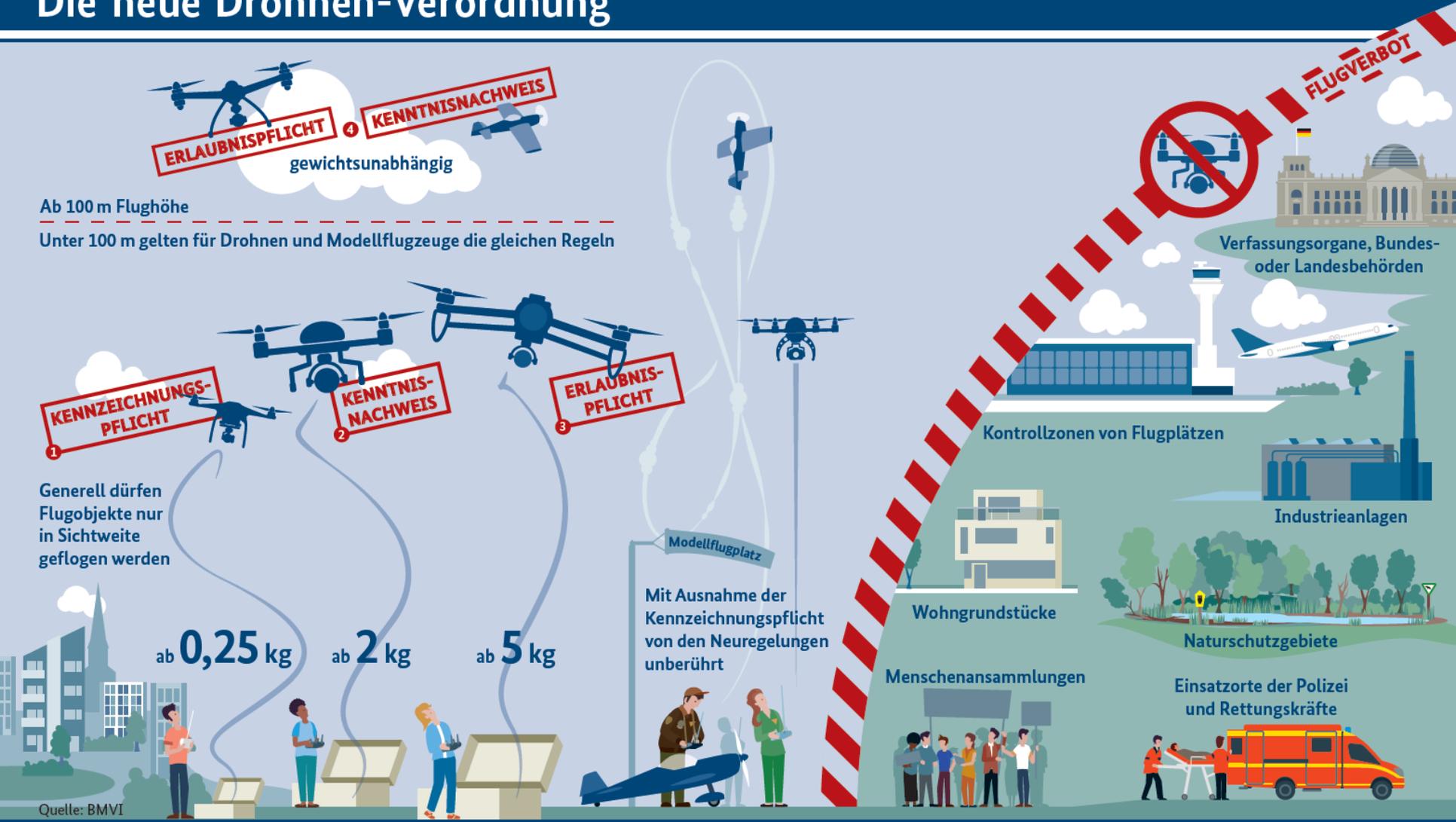
**5** Schlusswort

---

1

# Aktuelle Ausgangslage

# Die neue Drohnen-Verordnung



① **Kennzeichnungspflicht:** Ab 0,25 kg muss eine Plakette mit Namen und Adresse des Eigentümers angebracht werden – auch auf Modellfluggeländen.

② **Kenntnisnachweis:** Ab 2,0 kg müssen besondere Kenntnisse nachgewiesen werden.

③ **Erlaubnispflicht:** Ab 5,0 kg wird eine spezielle Erlaubnis der Landesluftfahrtbehörde benötigt.

④ **Ab 100 m:** In dieser Höhe dürfen Drohnen nur fliegen, wenn eine behördliche Ausnahmeerlaubnis eingeholt wurde. Bei Modellflugzeugen müssen lediglich besondere Kenntnisse nachgewiesen werden.

Weitere Überflugverbotsbereiche siehe: [www.bmvi.de/drohnen](http://www.bmvi.de/drohnen)

---

**2**

# Rechtliche Grundlagen

## Haftungsgrundlagen nach Luftverkehrsgesetz – LuftVG §§ 33 ff LuftVG



## Luftverkehrsgesetz (LuftVG) § 33

Wird beim Betrieb eines Luftfahrzeugs durch Unfall jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so **ist der Halter des Luftfahrzeugs verpflichtet, den Schaden zu ersetzen....**

## Wichtiger Hinweis:

**Halter haften verschuldensunabhängig, also auch dann, wenn eine andere Person das Fluggerät gesteuert hat.**



## Luftverkehrsgesetz (LuftVG) § 37

### Der Ersatzpflichtige haftet für die Schäden aus einem Unfall

- bei Luftfahrzeugen unter 500 Kilogramm  
Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 750.000 Rechnungseinheiten

Für die Umrechnung der Rechnungseinheit nach Satz 1 gilt § 49b entsprechend.

**aktueller Kurs 1 SZR = 1,22 Euro**

**Im Falle der Tötung oder Verletzung einer Person haftet der Ersatzpflichtige für jede Person bis zu einem Kapitalbetrag von 600.000 Euro oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 36.000 Euro.**



## Luftverkehrsgesetz (LuftVG) § 43

- 1) ...
- 2) Der **Halter** eines Luftfahrzeugs **ist verpflichtet**, zur Deckung seiner Haftung auf Schadensersatz nach diesem Unterabschnitt **eine Haftpflichtversicherung** in einer durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Höhe **zu unterhalten**.
- 3) Für die Haftpflichtversicherung gelten die Vorschriften für die Pflichtversicherung des Versicherungsvertragsgesetzes



---

**3**

# Sensibilisierung

# Nutzung – privat oder gewerblich?

**Wer einen Multicopter zu sportlichen Zwecken oder als Freizeitgestaltung abheben lässt, gilt als privater Nutzer**

**Sobald direkt ( z. B. Film-/Fotogewerbe) oder indirekt (z. B. Luftbilder zur Beurteilung einer Planungsgrundlage, Vermessungsflüge etc. ) Einkünfte mit der Nutzung eines Multikopters erzielt werden, wird dies als gewerbliche Nutzung gewertet.**

**Veröffentlichung von Aufnahmen (z. b. YouTube, Facebook etc.) ist gewerblicher Nutzung gleich gestellt, d. h. der Drohnen-Halter verlässt den privaten Bereich – unabhängig davon, ob ein Gewinnziel vorliegt.**



---

**4**

# Versicherungslösung

# Eigene Police oder mitversicherbares Risiko?



**Der Betrieb von Luftfahrzeugen ist grundsätzlich kein Bestandteil der Deckung einer üblichen Betriebshaftpflicht!**

**Ausnahmen bestätigen die Regel:**

**Bei Pflichtversicherungen kann eine Mitversicherung ggf. mit abgestimmten Bedingungen und Summen möglich sein**

# Eigene Police oder mitversicherbares Risiko?

## Beispiel

## HDI-Berufshaftpflicht für Architekten und Ingenieure:

### Aktuelle Fassung der Bedingungen H 5711-06

#### A1-6.19 Unbemannte Flugsysteme (UAS)/Flugdrohnen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für **Personen- und Sachschäden**, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person im Rahmen der versicherten Tätigkeit durch den Gebrauch von Flugdrohnen/UAS ohne Verbrennungsmotor mit einem Gesamtgewicht bis zu 5 kg ausschließlich im Rahmen der beruflichen Tätigkeit im Inland verursachen oder für die sie als **Halter oder Besitzer gemäß § 33 Luftfahrtgesetz in Anspruch genommen werden**. Voraussetzung ist, dass die Nutzung den luftverkehrsrechtlichen und sonstigen einschlägigen Regelungen entspricht



**Empfehlung dennoch: → eigene Police abschließen!!!**

# HDI – Deckungskonzepte – was ist versichert:

- Die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und dem gewerbsmäßigen Betrieb des versicherten UAVs bis 25 kg MTOM für Forschungs-, Film- und Fotoflüge
- Mitversichert ist auch die private Nutzung durch den Versicherungsnehmer
- Mitversichert ist die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen
- Mitversichert ist die Teilnahme an Wettbewerben
- Versicherungsschutz besteht auch für berechnigte Steuerer, welche das versicherte UAV bedienen (offene Steuererklausel)
- Mitversichert ist auch der autonome Einsatz, solange sich das versicherte UAV im Sichtbereich des Steuerers befindet. Der Steuerer muss jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung und in Echtzeit in das Fluggeschehen eingreifen können.
- Steuern des UAVs mit Smartphone und Tablet
- Flüge außerhalb von Modellflugplätzen
- Indoorflüge

# HDI – Deckungskonzepte – was ist nicht versichert:

- **Militärische und polizeiliche Einsätze sowie Einsätze mit Waffen**
- **Ansprüche wegen Verletzung von Persönlichkeits-, Namens- oder Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Datenschutzrechten sowie Eigentumsrechtsverletzungen ohne Sachbeschädigung**
- **Schäden am UAV selbst** (→ kann ggf. über eine Sachpolice gedeckt werden!)

# HDI – Deckungskonzepte – Summen und Staffeln:

- **Deckungssummen von 1 Mio. € bis zu 10 Mio. € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden**
- **Prämienstaffelung nach Anzahl der verwendeten UAV**
- **Prämienstaffelung nach örtlicher Geltung**
- **Einstiegsprämie schon für < 150,-- € p. a. inkl. VSt.**
- **Individuelle Bedarfe und Prämien über Ihren HDI-Berater**

---

**5**

# Schlusswort

- UAV's sind immer so zu betreiben, dass die Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen und Sachen, nicht gefährdet oder gestört werden
- Personen, Personengruppen oder Tiere dürfen weder über- noch angefliegen werden
- Zwischen dem UAV und Drittpersonen oder Tieren muss ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden

**Lassen Sie immer eine  
„handbreit Luft“  
unter den Rotoren!!!**